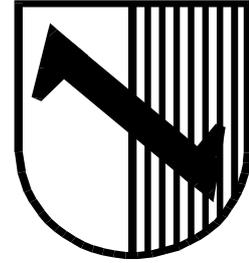


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 18

Halberstadt, den 22.12.2017

Nummer 15 / 2017

Inhalt

- **Aufforderung zur Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2019/2020**
- **Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA", 2. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.06.2016, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** *[Beschluss BV 416 (VI/2014-2019)]*
- **öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 3, Landkreis Harz, Verfahrens-Nr. WR0 005**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne und Anordnung zu Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode**
 - **Hinweisbekanntmachung**
- **1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt – Friedhofssatzung –** *[Beschluss BV 412 (VI/2014-2019)]*
- **1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Athenstedt (Friedhofsgebührensatzung OT Athenstedt)** *[Beschluss BV 411 (VI/2014-2019)]*
- **Bekanntmachung über die Verlängerung des Stichtages für die Gewährung von Abschlägen bei der vorzeitigen Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet der Stadt Halberstadt** *[Beschluss BV 421 (VI/2014-2019)]*
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Halberstadt und der Sondervermögen für das Jahr 2016** *[Beschluss BV 423 (VI/2014-2019)]*

Hinweis: das Amtsblatt Nr. 03 / 2017 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV) ist am 08. Dezember 2017 erschienen und steht unter www.tazv-vorharz.de zur Verfügung

Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2019/2020

Im Runderlass des Kultusministerium vom 18.06.2010, zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministerium für Bildung vom 01.07.2016 ist das Verfahren zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder an Grundschulen geregelt.

Alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 geboren sind werden im Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig. Personensorgeberechtigte müssen ihre Kinder entsprechend der Aufforderung durch die zuständige Grundschule dort anmelden.

Kinder, die bis zum 30.06.2019 das fünfte Lebensjahr vollenden, können vorzeitig angemeldet werden.

Erforderlich ist der Personalausweis der Personensorgeberechtigten, die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch.

Das Kind ist bei der Anmeldung persönlich vorzustellen.

Die Termine für die Anmeldung an den Grundschulen in der Stadt Halberstadt („Anne Frank“, „Diesterweg“, „Freiherr Spiegel“, „Goethe“ und „Miriam Lundner“) sind:

Mittwoch, der 14.02.2018 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Dienstag, der 20.02.2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Termin für die Anmeldung an der Grundschule im OT Ströbeck („Dr.Emanuel Lasker“) ist:

Dienstag, der 20.02.2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

i.V.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 18.12.2017

Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA", 2. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Beschluss Nr. BV 416 (VI/2014-2019);
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.06.2016, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss BV 252 (VI/2014-2019) vom 23.06.2016 zur 2. Änderung eines Teilgeltungsbereiches des B-Planes Nr. 20 wird aufgehoben.
2. Für den Geltungsbereich des Planes Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA“ wird der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung gefasst.
3. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Grünordnungsplan, 2. Änderung, wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Grünordnungsplan, 2. Änderung, wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.,,

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt, westlich der Straße Sargstedter Weg und liegt zwischen Schulgelände, NW-10-Straße, den Grundstücken am Lerchen- und Meisenweg sowie Käuzchen- und Eulenweg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen, in dem auch der Bereich markiert ist, für den inhaltliche Änderungen vorgesehen sind.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung der Stadt. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB - vereinfachtes Verfahren - entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend § 4a BauGB entfällt. Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Zum Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA", 2. Änderung gehört ein Grünordnungsplan (1999).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA", 2. Änderung (bestehend aus Planteil A – Planzeichnung – und Planteil B – Textlichen Festsetzungen und Örtlicher Bauvorschrift) sowie die Begründung mit Grünordnungsplan liegen in der Zeit

vom 08.01.2018 bis 09.02.2018

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

- Grünordnungsplan als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, von 1999
Charakterisierung, Bestandsbeschreibung Bewertung von Natur und Landschaft und Analyse der Auswirkungen der Planungsmaßnahme (B-Plan Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt) zu den Schutzgütern
 - Wasser: Grund- und Oberflächen-, Niederschlagswasser, Versickerung,
 - Boden: Überformung, Versiegelung
 - Klima/Luft: Lokalklima, Kaltluftversorgung, Verdunstungsmöglichkeiten
 - Arten/Lebensgemeinschaften: zum nicht nachgewiesenen Vorkommen geschützter Arten, keine Biotope

- Landschafts-/Ortsbild: Lage im Landschaftsraum und Blickbeziehungen
- Mensch: Berechnung zur Immissionsbelastung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen

Der Entwurf (wie oben beschrieben) – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/bebauungsplan-nr-20-westlich-sargstedter-siedlung-1-ba-2-aenderung.html>) einsehbar und auch über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich. Die Veröffentlichung im Internet mittels elektronischer Informationstechnologie erfolgt gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

i. V.

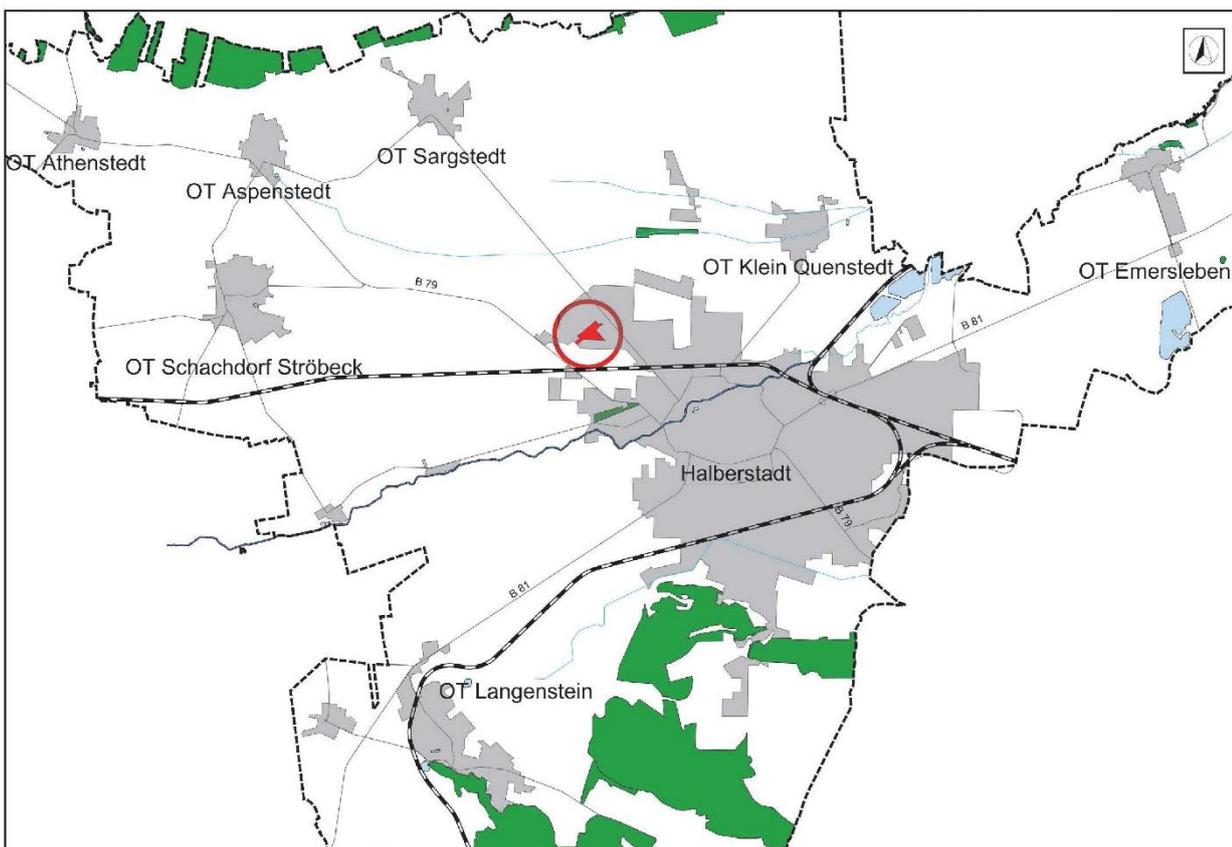
Andreas Henke
Oberbürgermeister



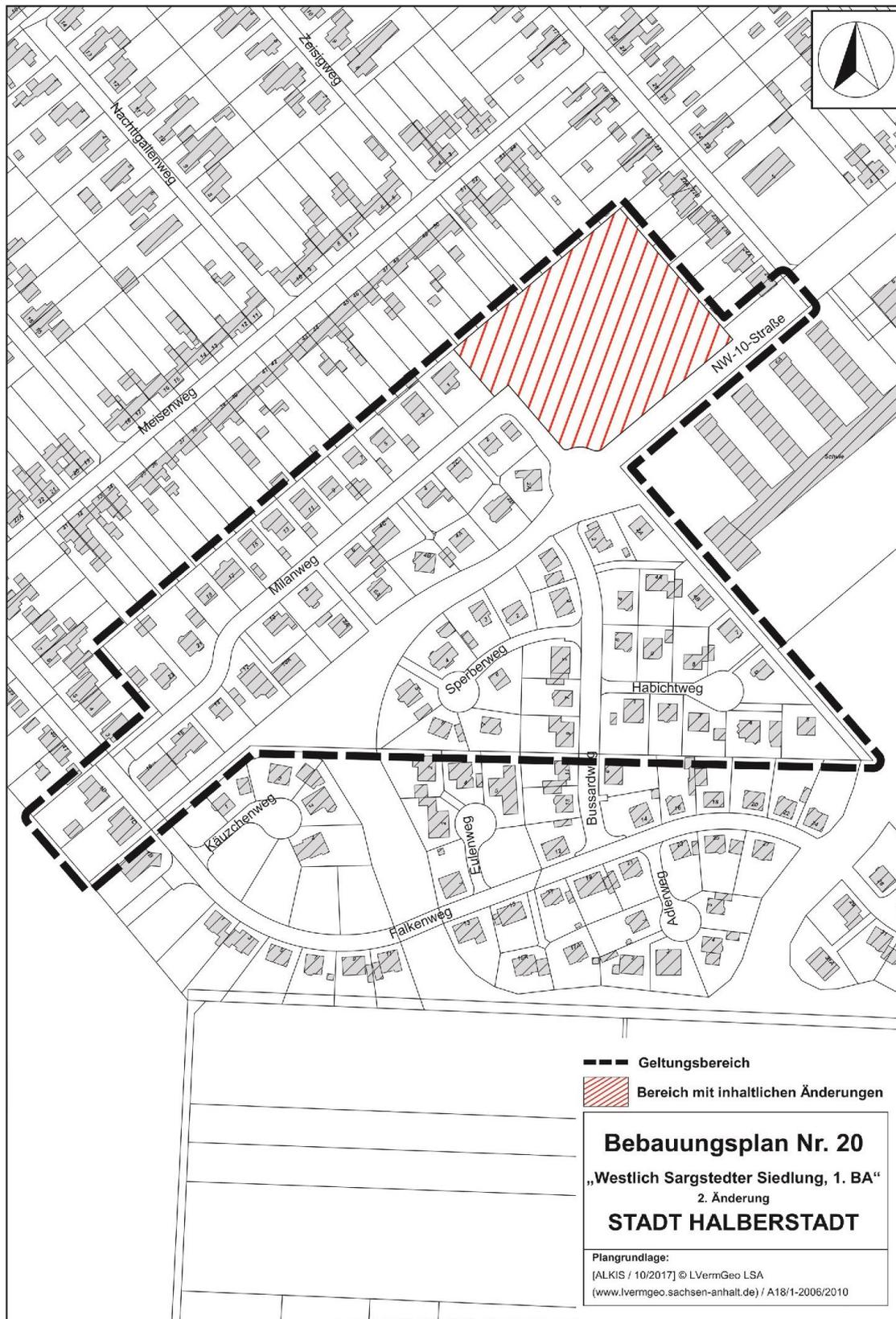
Halberstadt, den 15.12.2017

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung sowie Bereich mit inhaltlichen Änderungen



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 3
Schlussfeststellung

Seite 1 von 2 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12.5 – 27 WR0 005

Halberstadt, den 06.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 3
Landkreis Harz
(Verfahrensnummer WR0 005)

1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 3, Landkreis Harz, mit der Verf.-Nr. WR0 005, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt somit mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch den Flurbereinigungsplan an die Stadt Blankenburg übergeben worden.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Flurbereinungsverfahren Vorharz Mitte 3
Schlussfeststellung

Seite 2 von 2 Seiten

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Anke Zwierzina



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen
12.2 - 611 B1- 26HBS931
12.2 - 611 B1- 26HZ0091

Halberstadt, den 07.12.2017

**9. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der
Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage),
Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HBS 931**

und

**1. Anordnung zu Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der
Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode,
Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HZ0 091**

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist die

Vereinfachte Flurbereinigung Bühne, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HBS931

am 25.09.2006 durch Beschluss des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden
sowie die

Vereinfachte Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 091

am 01.09.2016 durch Beschluss des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden.

**1.) Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes der Vereinfachten
Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage)**

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Verf.-Nr. 26HBS931 geändert.

**1.1) Aus dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Bühne , Teilgebiet Bühne
(Feldlage), Verf.-Nr. 26HBS931 werden die folgenden Flurstücke ausgeschlossen:**

Gemarkung Lüttgenrode,	Flur 2,	Flurstücke 3/2, 45/4, 224/45 und 231/45
Gemarkung Wülperode,	Flur 15,	Flurstücke 9, 45, 48, 49, 52, 55, 61 und 63

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.346 ha.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, soweit abbildbar, dargestellt. Die Gebietskarten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.) Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 geändert.

2.1) Zu dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 werden die folgenden Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 2, Flurstücke 3/2, 45/4, 224/45 und 231/45
Gemarkung Wülperode, Flur 15, Flurstücke 9, 45, 48, 49, 52, 55, 61 und 63

2.2) Aus dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 werden die folgenden Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 6, Flurstücke 409, 411, 450 und 459

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.054 ha.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, soweit abbildbar, dargestellt. Die Gebietskarten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3.) Begründung

Zur Erreichung der Verfahrensziele wird eine Änderung der Verfahrensgebiete erforderlich.

Bei den zur Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode hinzugezogen Flächen konnte erkannt werden, dass der Neuordnungsauftrag oder die vorgesehenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG nicht oder nicht vollständig erreicht werden können.

Im Rahmen der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG in der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode sind Maßnahmen abgestimmt worden, die im Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne liegen. Diese sollen jedoch über die Vereinfachte Flurbereinigung Lüttgenrode ausgeführt werden. Zur Gewährleistung des Baurechts nach § 41 Abs. 4 FlurbG ist es erforderlich, die Verfahrensgebiete zu verändern und die aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Wülperode, Flur 15 vom Verfahren Bühne in das Verfahren Lüttgenrode zu überführen.

Daneben wird für die benannten Flächen der Flur 15 der Gemarkung Wülperode das Ziel verfolgt, eine weitere Arrondierung der Eigentumsflächen zu erreichen.

Die benannten Flurstücke der Gemarkung Lüttgenrode, Flur 2, werden zur eigentumsrechtlichen Regelung im Verfahren Lüttgenrode benötigt.

Bei den benannten Flächen, die aus der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode ausgeschlossen werden, wurde festgestellt, dass diese Flächen Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG, Schauen Feldlage, Landkreis Harz, Verf.Nr. HBS 152 sind. Die Durchführung der Flurbereinigung ist hier entbehrlich.

Hinsichtlich der Regelungen besteht bei den Beteiligten Einvernehmen. Auswirkungen auf Dritte oder den bisherigen Regelungsinhalt des Flurbereinigungsplans der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne bestehen nicht.

Auf die Begründungen zur Anordnung der Flurbereinigung vom 25.09.2006 sowie 01.09.2016 wird verwiesen

Die Voraussetzungen für die Änderung der Flurbereinigungsgebiete sind gegeben.
Die Änderungen sind geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 FlurbG.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an Grundstücken, die bis zu diesem Änderungsbeschluss, dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bühne (Feldlage) oder dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode nicht angehören und nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind aber nunmehr zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb der Grundbuches, z.B. Erbfall, unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im Eigeninteresse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung

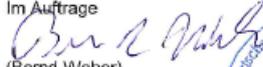
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB)

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage


(Bernd Weber)
Sachgebietsleiter



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung

- 9. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne (Feldlage), Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HBS 931**
und
1. Anordnung zu Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HZ0 091

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungsbehörde) führt in Teilen der Gemarkungen Lüttgenrode und Wülperode eine Veränderung Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes durch.

Die dazu gehörigen Gebietskarten des Verfahrensgebietes liegen:

Gemeinde/Stadt Halberstadt Straße Holzmarkt 1 Ort 30120 Halberstadt

in der Zeit vom: 22.12.2017 bis 26.12.2017

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez.
Bernd Weber
Sachgebietsleiter

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Halberstadt**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen [Beschluss BV 412 (VI/2014-2019)]:

1. Änderungssatzung**zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt –
Friedhofssatzung – vom 17.10.2014****Artikel 1**

Aufgrund der §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, S. 46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

Der § 7 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit wird unter Absatz 4 a wie folgt geändert:

a) auf dem Friedhof Halberstadt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08.45 – 14.15 Uhr. In den Monaten März - September am Freitag zusätzlich um 15.15 Uhr.

Artikel 3

Der § 16 – Urnengemeinschaftsanlagen wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

Absatz 1 wird zu Unterabsatz a); ein Unterabsatz b) wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

b) auf dem Friedhof Athenstedt der Reihe nach und bezieht sich nur auf die dafür ausgewiesenen Flächen. Der Kauf, die Auswahl des Materials und die Gestaltung der Grabplatte obliegt dem Inhaber der Grabstelle. Die Anlieferung und Verlegung der Grabplatte erfolgt durch den Steinmetzbetrieb. Zulässig sind Grabplatten mit einer geschlossenen Oberfläche (ohne Ausschnitte/Aussparungen) mit einem Maß von 40 x 40 cm und einer Stärke von mindestens 3-4 cm.

Artikel 4

Der § 37 – Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt – Friedhofssatzung – tritt am 01.01.2018 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

i. V.

Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 15.12.2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen [Beschluss BV 411 (VI/2014-2019)]:

1. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes im Ortsteil Athenstedt - Friedhofsgebührensatzung OT Athenstedt - vom 17.10.2014

Artikel 1

Aufgrund der § 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 jeweils in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungen der Gebührensatzung für den Friedhof des Ortsteiles Athenstedt beschlossen:

Artikel 2

Der § 1 - Gebühren wird unter der Nummer 2.2.3. Urgemeinschaftsanlage wie folgt ergänzt:

2.2.3. Urnengemeinschaftsanlage „Anonym“

Artikel 3

Der § 1 - Gebühren wird nach der Nummer 2.2.3. Urgemeinschaftsanlage wie folgt erweitert:

2.2.4. Urnengemeinschaftsanlage „Halbanonym“

Artikel 4

In § 1 werden folgende Gebühren neu festgesetzt:

1.	Allgemeine Gebühren		
1.2.	Nutzung der Trauerhalle		113,00
2.	Überlassung von Grabstätten		
2.1.	Erdbestattungen		
2.1.1.	Einzelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	359,00
2.1.2.	Doppelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	631,00
2.1.3.	Reihengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	359,00
2.2.	Urnenbestattungen		
2.2.1.	Urnenwahlgrabstätten	auf 30 Jahre Liegezeit	256,00
2.2.2.	Urnenreihengrabstätten	auf 15 Jahre Liegezeit	103,00
2.2.3.	Urnengemeinschaftsanlage anonym		195,00
2.2.4.	Urnengemeinschaftsanlage halbanonym		598,00

3.	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	pro Jahr
3.1.	Einzelwahlgrabstätten	17,00
3.2.	Doppelwahlgrabstätten	31,00
3.3.	Erdwahlgrab jede weitere Stelle	17,00
3.4.	Urnenwahlgrabstätten	8,00
4.	Einebnung von Grabstätten	
4.1.	Erdgrab	160,00
4.1.1	jede weitere Stelle	144,00
4.2.	Urnengrab	80,00
4.2.1	jede weitere Stelle	64,00

Artikel 5

Der § 5 – Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Satzung, zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes im Ortsteil Athenstedt - Friedhofsgebührensatzung OT Athenstedt - vom 17.10.2014, tritt in der Fassung der 1. Änderungssatzung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen außer Kraft.

i. V.



Halberstadt, den 14.12.2017
Andreas Henke
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Halberstadt****Verlängerung des Stichtages für die Gewährung von Abschlägen bei der vorzeitigen Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet der Stadt Halberstadt***[Beschluss Nr. BV 421 (VI/2014-2019)]*

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen:

„Die Stadt Halberstadt lässt für das Sanierungsgebiet „Halberstadt-Innenstadt“ die Ablösung des Ausgleichsbetrages für sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen vor Abschluss der Sanierung gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch weiterhin zu. Das förmliche Sanierungsverfahren wird durch Aufhebung der Sanierungssatzung voraussichtlich im Jahr 2022 abgeschlossen. Bei vollständiger Ablösung des Ausgleichsbetrages bis zum 31.12.2018 wird ein Abschlag von 6,5 % gewährt. Bei vollständiger Zahlung bis zum 31.12.2020 wird ein Abschlag von 5 % gewährt. Über spezielle Zahlungsmodalitäten wie z. B. Ratenzahlung wird im Einzelfall, im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Ablösevereinbarung, entschieden.“

Eigentümer im Sanierungsgebiet gelegener Grundstücke haben gem. § 154 Abs. 1 BauGB zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag (AB) in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Bodenwertsteigerung des Grundstücks entspricht. Es erfolgt keine Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen. Der AB kann entweder vor Abschluss der Sanierung (vor Aufhebung der Sanierungssatzung) abgelöst oder nach Abschluss der Sanierung per Bescheid erhoben werden. AB sind sanierungsbedingte Einnahmen. Vor Abschluss der Sanierung abgelöste AB können zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Werden Ausgleichsbeträge nach Aufhebung der Satzung per Bescheid erhoben, bestehen nur noch eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten (Förderfähigkeit eingeschränkt, da die Sanierung nach Satzungsauflösung beendet ist).

In der Regel sind dann nur noch abwicklungsbedingte Ausgaben förderfähig. Bei investiven Maßnahmen können nur noch Ausgaben für die Fertigstellung bereits weitgehend realisierter Projekte finanziert werden. Vor diesem Hintergrund kann in der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme die Summe aller Einnahmen (einschließlich aus AB nach Satzungsauflösung) die Summe aller Ausgaben übersteigen (eingekommene AB können nur noch eingeschränkt ausgegeben werden). Der Einnahmenüberschuss ist ggf. an den Fördermittelgeber abzuführen. Um diese Situation zu vermeiden, sollten möglichst viele AB abgelöst werden, damit sie vor Abschluss der Sanierung für Ausgaben eingesetzt werden können.

Ein Schwerpunkt bildet hierbei die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, darunter öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Wasserflächen, Spielplätze, Parkplätze etc. Diese Maßnahmen im öffentlichen Raum entfalten die größten Wirkungen bei der Verbesserung der Funktionsfähigkeit und des Erscheinungsbildes im Sanierungsgebiet. Zudem kommen sie allen anliegenden Grundstückseigentümern und darüber hinaus den Bewohnern und Besuchern des Sanierungsgebietes zugute.

Auf Antrag der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen wurde im Mai 2017 ein entsprechender Beschluss für den Zeitraum bis Ende 2017 - (AN 22 (VI/2014-2019)) - gefasst. Dieser hatte eine positive Wirkung, so dass nennenswerte Beträge zu verzeichnen waren. Daher soll eine zeitliche Ausweitung des Angebotes erfolgen.

i.V.

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 18.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung***Jahresrechnung der Stadt Halberstadt und der Sondervermögen für das Jahr 2016***

1. Die Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt sowie der Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2016 werden aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz zur Jahresrechnung 2016 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 120 (1) KVG LSA für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2016 mit dem Rechenschaftsbericht erfolgt gemäß § 120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

**08.01.2018 bis 16.01.2018 im
Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt,
Zimmer 202/203, Domplatz 49,
zu den üblichen Dienstzeiten.**

i.V.

Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 18.12.2017